

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Wir legen in unserem Unternehmen besonderen Wert auf die **Vertraulichkeit** im Umgang mit schutzbedürftigen Informationen.

Dabei genießen personenbezogene Daten besonderen gesetzlichen Schutz. Personenbezogene Daten sind nicht nur die Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Beruf, Aufgabe im Unternehmen etc.), sondern auch die Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann.

Für personenbezogene Daten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wie z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Nach den Vorgaben der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Bei der Verarbeitung der Daten ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

In unserem Unternehmen haben wir Vorgaben und Geschäftsprozesse für die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die **Vertraulichkeit** definiert und können diese auch durch weitere betriebliche Anweisungen der Unternehmensleitung konkretisieren.

Für Sie konkret bedeutet diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit**, dass Sie Daten nur im Rahmen unserer internen Vorgaben verwenden und diese gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Darüber hinaus sind aber auch **Geschäftsgeheimnisse** i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) schutzbedürftige Daten. Eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Vertrags- oder Geschäftspartner zuvor auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden ist und das einzuhaltende Sicherheitsniveau für den Schutz der Daten beim Empfänger der Daten gewährleistet ist.

Wenn Sie hierzu Fragen haben oder sich im Zweifel unsicher sind, welche Regelungen zu treffen bzw. einzuhalten sind, können und sollten Sie sich jederzeit an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Ein Verstoß gegen Ihre Vertraulichkeitspflichten kann als arbeitsvertragliche Pflichtverletzung geahndet werden.

Darüber hinaus stellt eine unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen auch eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach den §§ 42, 43 BDSG (s. Anlage) dar.

Wenn Sie für eigene (nicht dienstliche) Zwecke personenbezogenen Daten verwenden, zu denen Sie durch uns Zugang erhalten haben, kann dies eine rechtswidrige eigene Verarbeitung durch Sie darstellen. In diesen Fällen kann eine Aufsichtsbehörde auch ein Bußgeldverfahren gegen Sie einleiten und ggf. Bußgelder nach Art. 83 DSGVO verhängen.

Eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen kann zudem nach § 23 GeschGehG strafbar sein.

Beachten Sie ferner auch, dass bei einer unzulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch unser Unternehmen Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu 4% des Jahresumsatzes möglich sind. Wir sollten daher gemeinsam darauf achten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserem Unternehmen in zulässiger Art und Weise erfolgt.

Diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit** besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Etwaige andere Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Ihnen und dem Unternehmen sowie die o.g. Rechte aus dem HinSchG bleiben unberührt.

Name der/des Beschäftigten: hier den Namen einfügen **Hermann Falke**

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen zur Vertraulichkeit.

24354 Kosel, 04.05.2026

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

